

Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration  
Amt für Soziales  
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe

## **Grundsätze zur Finanzierung von Schriftdolmetscher-Leistungen nach dem SGB IX**

### **Inhalt**

1. Geltungsbereich.....	2
2. Vergütung für Dolmetschzeiten .....	3
3. Abweichende Vergütungssätze .....	3
4. Fahrkostenerstattung.....	3
5. Umsatzsteuer.....	3
6. Ausfallkosten .....	3
7. Doppelbesetzung.....	4
8. Geheimhaltungspflicht .....	4
9. Verwendung von Mitschriften.....	4

## 1. Geltungsbereich

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von Schriftdolmetschenden im Rahmen der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX – Teil 2 Schwerbehindertenrecht).

### 1.1 Folgende Techniken zur Übertragung von gesprochener Sprache in die lesbare Schriftsprache gelten als Schriftdolmetschen:

- Konventionelles Computer – Verfahren

Die Übertragung wird hier mit Hilfe einer PC –Tastatur und unter Nutzung der Auto-Korrekturfunktion der verschiedenen Textverarbeitungsprogramme bzw. von Kürzelwörterbüchern oder spezieller Wortergänzungssoftware vorgenommen.

- Maschinenstenographie – Verfahren

Die Übertragung erfolgt hier mittels Eingabe auf einer Spezialtastatur durch eine Maschinensteno-Software unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher.

- Spracherkennungs-Verfahren

Die Übertragung erfolgt durch eine Spezialsoftware mittels Sprechergebundener Wiederholung der gesprochenen Sprache unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher und Makros.

### 1.2 Als Qualifizierungsnachweis für Schriftdolmetschende werden Zertifikate folgender Träger anerkannt:

- Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
- Akademie Z&P
- Kombi GbR
- Paulinenpflege Winnenden

Während der Laufzeit dieser Grundsätze können weitere Träger, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Schriftdolmetscher/zur Schriftdolmetscherin mit Zertifikat anbieten, in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem Träger und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) anerkannt werden.

## **2. Vergütung für Dolmetschzeiten**

Die Vergütungssätze für zertifizierte Schriftdolmetschende betragen:

- Pro Stunde (60 Minuten) bis zu 55,00 Euro
- Pro angefangene halbe Stunde bis zu 27,50 Euro
- Wegezeiten pauschal bis zu 45,00 Euro

Die Vergütungssätze für nicht zertifizierte Schriftdolmetschende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/-in betragen:

- Pro Stunde (60 Minuten) bis zu 35,00 Euro
- Pro angefangene halbe Stunde bis zu 17,50 Euro
- Wegezeiten pauschal bis zu 25,00 Euro

## **3. Abweichende Vergütungssätze**

Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Einsatz, Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten – z.B. bei umfangreichen und/oder langfristigen Dolmetschersätzen – ist möglich.

Bei Bedarf können höhere Sätze für das Schriftdolmetschen in einer Fremdsprache vereinbart werden.

## **4. Fahrkostenerstattung**

Die Fahrkostenerstattung beträgt pauschal 5,00 Euro.

## **5. Umsatzsteuer**

Auf Nachweis wird die Umsatzsteuer erstattet.

## **6. Ausfallkosten**

Ein ausschließlich als Schriftdolmetscher/Schriftdolmetscherin Tätiger/Tätige erhält eine Ausfallentschädigung, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der der Vergütung für zwei Stunden entspricht.

## **7. Doppelbesetzung**

- 7.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch die Schriftdolmetschenden besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).
- 7.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:
- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ausschließlich des Dolmetschenden)
  - Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschenden zur Regelung von Pausen/Unterbrechungen während der Dolmetschzeit
  - Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.
- 7.3 Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, Dolmetscher/in und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

## **8. Geheimhaltungspflicht**

Schriftdolmetschenden obliegt die Geheimhaltungspflicht (Sozial-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) im Sinne der §§ 130 SGB IX, 35 Abs. 1 SGB I.

## **9. Verwendung von Mitschriften**

Aus dem Live-Text kann in begründeten Einzelfällen als Nachteilsausgleich ein Verlaufsprotokoll angefertigt werden. Die Erstellung des Protokolls ist erstattungsfähig.

Hamburg, den 29.05.2015